

# Grundlagen bilden

## Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: Februar 2014 · [www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

### Rekodifizierung des Privatrechtes

- > Sachlasten
- > Abtretung eines Vertrages

### Recht aktuell

- > Neue Grundsätze in der rechtlichen Regelung des Immobilienkatasters in der Tschechischen Republik

### Steuern aktuell

- > Ende der internationalen Steuerplanung in der EU?

### Wirtschaft aktuell

- > Freiwillige Nachschüsse bei einer GmbH: handelsrechtliche Beurteilung „nach altem HGB“ und „neuem HGB-Reformgesetz“ (Teil II.)

### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor: Februar 2014

## > Sachlasten

Von **Ilona Štrosová**, Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > In dem neuen Bürgerlichen Gesetzbuch werden zwei Arten von Sachlasten geregelt, und zwar Dienstbarkeiten und Reallasten. Dieser Artikel wird sich nachfolgend mit deren grundlegenden Charakteristik befassen.

### Dienstbarkeiten

Obwohl ihre Bezeichnung die Verpflichtung eines Eigentümers evozieren könnte, etwas unternehmen zu müssen, gehen Dienstbarkeiten von dessen Untätigkeit aus. Sie verpflichten den Eigentümer einer Sache, entweder etwas zu dulden (z.B. einer anderen Person die Möglichkeit einzuräumen, ein Grundstück zu betreten) oder etwas zu unterlassen (z.B. einem Nachbar die Aussicht auf die Landschaft nicht zu versperren). Dieses Recht kann mit einer konkreten Sache (z.B. einem Grundstück) oder einer konkreten Person verbunden sein.

Falls sich dieses Recht auf Sachen (Immobilien) bezieht, handelt es sich um sog. Grunddienstbarkeiten. Sofern ein Eigentümer eines Grundstücks X für den Eigentümer eines benachbarten Grundstücks Y eine Wegdienstbarkeit bestellt, ist diese an das betroffene Grundstück X gebunden und folgt dessen Schicksal. Berechtigte Person wird demnach jeder zukünftige Eigentümer des Grundstücks Y sein. Grundstück Y stellt das herrschende Grundstück gegenüber dem Grundstück X dar, welches das dienende Grundstück darstellt. Daher kann dieses Recht einer Dienstbarkeit nur mit einer Änderung des Grundstückseigentümers übertragen werden.

Einen anderen Fall stellen persönliche Dienstbarkeiten dar, deren Empfänger stets eine konkrete Person ist. Typischerweise handelt es sich um ein Nutzungsrecht, ein Nieß-



Quelle: Archiv Rödl & Partner

# Rekodifizierung des Privatrechtes

brauchrecht oder eine Wohndienstbarkeit. Als Beispiel einer persönlichen Dienstbarkeit kann ein Eigentümer einer Wohnung angeführt werden, der zugunsten eines Nachbarn A ein Nutzungsrecht bestellt. Nur dieser Nachbar darf von diesem Nutzungsrecht Gebrauch machen. Sollte der Eigentümer die Wohnung verkaufen, ist die Wohnung weiterhin mit dem Nutzungsrecht des Nachbarn A belastet und der neue Eigentümer ist verpflichtet, der Person A eine Nutzung zu ermöglichen.

Eine Leistung aus einer Dienstbarkeit kann mittels eines gerichtlichen Verfahrens geltend gemacht werden. Das Gericht kann der verpflichteten Partei anordnen, die Ausübung der Dienstbarkeit zu ermöglichen, d.h. beispielsweise den betroffenen Weg zugänglich zu machen.

Eine Dienstbarkeit kann im Wege eines Vertrages (bei Immobilien ist die schriftliche Form erforderlich) oder eines Testaments bestellt werden. Dienstbarkeiten können jedoch auch durch Ersitzung, kraft Gesetzes oder durch eine amtliche Entscheidung (z.B. eine Entscheidung eines Organs der öffentlichen Verwaltung gemäß Energiegesetz) entstehen.

Mit einer Dienstbarkeit ist ebenfalls die Verpflichtung verbunden, die Instandhaltungs- und Aufrechterhaltungskosten zu tragen. Falls mehrere Berechtigte bestehen bzw. die betreffende Sache auch durch den Eigentümer genutzt wird, wird diese Verpflichtung nach der Intensität deren Nutzung aufgeteilt.

## Reallasten

Im Gegensatz dazu enthalten Reallasten die Verpflichtung des Eigentümers, etwas zu geben oder zu unternehmen. Das Recht ist in diesen Fällen mit der Person des Eigentümers einer konkreten Sache verbunden, der zu einer Leistung verpflichtet ist. Ein Beispiel wäre ein Nutzungsrecht an einer Wohnung B zugunsten einer Person O. Falls der Eigentümer der Wohnung B die Wohnung verkauft, erlischt das Recht nicht und der Erwerber ist verpflichtet, der Person O die Nutzung der Wohnung zu ermöglichen. Die Sache muss in einem öffentlichen Verzeichnis eingetragen werden, in dem auch die Existenz der Reallast zu vermerken ist. Die Person des Eigentümers ist jedoch für das Bestehen der Reallast unerheblich. Daher wird ein Wechsel des Eigentümers einer Sache keinen Einfluss auf die bestehende Reallast haben.

Reallasten können befristet oder unbefristet festgelegt werden. Wird eine Last unbefristet errichtet, muss deutlich gemacht werden, unter welchen Bedingungen sich der Eigentümer dieser entbinden kann. Darunter wird die Möglichkeit eines Inhabers verstanden, nach Erfüllung der festgelegten Bedingungen ein Erlöschen der Last herbeiführen zu können. Bei Erfüllung dieser Bedingungen erlischt das Recht, ungeachtet des Willens des Berechtigten.

## > Abtretung eines Vertrages

Von **Ilona Štrosová**, Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Eine erhebliche Neuerung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches, durch welche die Verfügung über Verträge vereinfacht wird, stellt das Instrument der Abtretung eines Vertrages dar. Dieses wurde eingeführt, um ein Mittel zur Verfügung zu stellen, durch welches eine der Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten auf eine andere Person übertragen kann.

Das Neue an der Abtretung eines Vertrages besteht in deren Komplexität. Nach der bisherigen Regelung konnten Rechte (Abtretung einer Forderung) und Pflichten (Übernahme einer Schuld) getrennt voneinander übertragen werden. Bis jetzt hat es jedoch an einem Instrument gefehlt, mittels welchem eine Person auf einem einfachen Weg de facto alle Rechte und Pflichten aus einem Vertrag übernehmen und die ursprüngliche Vertragspartei ersetzen könnte.

Nunmehr wird es möglich sein, durch ein einziges Rechtsdokument eine Vertragspartei auszuwechseln. Da es sich um einen wesentlichen Eingriff in die Rechte der jeweils anderen Partei handelt, muss diese Partei der Abtretung zustimmen. Eine Zustimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen und kann sowohl vor als auch nach einer Abtretung erteilt werden. Falls keine Zustimmung erteilt wird, begründet dies nicht die Ungültigkeit der Vertragsabtretung. Der Vertrag als solcher bleibt bestehen, wobei er beim Ausbleiben der Zustimmung einer Partei gegen dieselbe unwirksam bleibt. Diese kann eine Leistung aufgrund des Vertrages nur von dem Zedenten verlangen.

Eine Sonderregelung kommt in Fällen zur Anwendung, in denen die jeweils andere Partei ihre Zustimmung zu der Abtretung vorab erteilt hat. Der Zedent wird zwar zum Zeitpunkt der Vertragsabtretung von seinen Pflichten befreit, die andere Partei, die sog. abgetretene Partei, kann jedoch gleichzeitig gegenüber dem Zedenten erklären, dass sie mit einer solchen Befreiung nicht einverstanden ist. In diesem Fall kann die abgetretene Partei im Falle der Nichterfüllung des Zessionars die Leistung von dem Zedenten verlangen. Diese Erklärung muss innerhalb von 15 Tagen ab dem Tag erfolgen, an dem die abgetretene Partei über die Nichterfüllung des Zessionars Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis erlangt haben muss. Auch danach ist die Erklärung wirksam, die abgetretene Partei haftet jedoch bereits für einen durch ihren Verzug verursachten Schaden.

Der Charakter eines Vertrages darf dessen Abtretung nicht ausschließen. So können insbesondere keine Verbindlichkeiten persönlichen Charakters abgetreten werden, bei

## Recht aktuell

welchen die Leistung von bestimmten spezifischen Eigenschaften der jeweiligen Partei abhängig ist. Ebenfalls dürfen keine Rechte der anderen Partei gekürzt werden, die sich aus dem Vertrag ergeben. Bei diesen Rechten kann es sich beispielsweise um Bestimmungen bezüglich einer Schiedsgerichtsklausel oder einer Vertragsstrafe handeln.

Die abgetretene Partei kann sämtliche Einwände erheben, die sich für dieselbe aus dem Vertrag ergeben.

Die Abtretung eines Vertrages stellt ein wirksames Instrument dar, welches ohne Zweifel schnell in allen Bereichen des Lebens in der Tschechischen Republik seine Anwendung finden wird. Es wird interessant sein, zu beobachten, in welche Richtung sich die Judikatur, insbesondere im Bezug auf die Befreiung des Zedenten zum Zeitpunkt des Übergangs der Rechte und Pflichten auf den Zessionar, entwickeln wird.

**Ihr Ansprechpartner**

JUDr. Ilona Štrosová, LL.M.  
Advokátka (Rechtsanwältin)  
Tel.: +420 263 163 760  
E-Mail: ilona.strosova@roedl.cz

## > Neue Grundsätze in der rechtlichen Regelung des Immobilienkatasters in der Tschechischen Republik

Von Regina Huntley, Rödl & Partner Prag

**Schnell gelesen**

- > Mit dem 1. Januar 2014 trat in der Tschechischen Republik das Gesetz Nr. 256/2013 Slg., Katastergesetz (nachfolgend nur „das neue Katastergesetz“) in Kraft. Die Problematik des Immobilienkatasters wird aktuell überwiegend in dieser neuen Vorschrift geregelt, mit Ausnahme einzelner Fragen, die direkt im Gesetz Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend nur „das neue Bürgerliche Gesetzbuch“) geregelt werden.

Die tschechischen Medien begannen Ende des vergangenen Jahres insbesondere unter juristischen Laien alarmierende Nachrichten über das neue Katastergesetz zu

verbreiten: Das neue Katastergesetz wurde als „Gesetz der Mafiabosse“ bezeichnet und soll angeblich „im Auftrag der Immobilienhaie“ verabschiedet worden sein. Es soll vorgeblich von den mafiosen Strukturen der Immobilienbüros konzipiert und durchgesetzt worden sein, und zwar einzig und allein zu dem Zweck, die Bürger ihrer Immobilien zu berauben. Diesen unbegründeten Nachrichten zufolge würde die neue gesetzliche Regelung auf absolutem Vertrauen beruhen, was die Eintragungen im Immobilienkataster anbelangt. Demnach soll es nach der neuen rechtlichen Regelung möglich werden, Immobilien rechtsmissbräuchlich zu übertragen, in das Immobilienkataster einzutragen und diesen Zustand anschließend zu „legalisieren“.

Mit diesem Artikel sollen diese besorgniserregenden Nachrichten ins rechte Licht gerückt werden.

**Rechtliche Regelung vor dem 01.01.2014**

Nach der bisherigen rechtlichen Regelung galt, dass sofern ein Eintrag im Immobilienkataster nicht der Wirklichkeit entsprach, der Ist-Zustand Vorrang vor dem Stand laut der Eintragung im Immobilienkataster haben sollte. Dadurch wurde jedoch jenen Personen kein hinreichender Schutz eingeräumt, die im Vertrauen in einen Eintrag im Immobilienkataster gehandelt haben.

**Grundsatz der materiellen Publizität in der neuen, seit dem 01.01.2014 wirksamen Regelung**

Der sog. Grundsatz der materiellen Publizität, der übrigens bereits in der Vergangenheit in der tschechischen Rechtsordnung verankert war, ist Bestandteil des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches. Sehr vereinfacht kann dieser Grundsatz erklärt werden, dass er einem Erwerber von Rechten an Immobilien nach der Erfüllung festgelegter Bedingungen einen Schutz gewährt, sofern der Erwerber ein Sachrecht von einer im Immobilienkataster eingetragenen Person gegen Entgelt und im guten Glauben erworben hat.

Wir sind der Auffassung, dass der Grundsatz der materiellen Publizität in der tschechischen Rechtsordnung sehr ausgewogen verankert wurde. Dieser Grundsatz bedeutet eine strengere rechtliche Regelung im Bezug auf die Prüfung einer Willenserklärung. Deutlich verstärkt wird auch eine Benachrichtigung der Eigentümer über vorgenommene Katastereintragungen. Es handelt sich nämlich um die nachfolgenden grundlegenden Prinzipien:

Über die Einleitung eines Verfahrens informiert das Katasteramt den Eigentümer einer Immobilie schriftlich spätestens einen Tag nachdem demselben ein Antrag auf Eintragung eines Eigentumsrechtes zugestellt wurde, und zwar durch Versendung der Information an die Adresse seines ständigen Wohnsitzes oder mittels elektronischen Briefkastens; auf Antrag wird der Eigentümer durch das Katasteramt auch elektronisch an seine E-Mail-Adresse oder

per SMS benachrichtigt. Sofern er eine Dienstleistung zum Verfolgen von Änderungen im Immobilienkataster (gegen eine Gebühr) aktiviert hat, wird er mittels dieser Dienstleistung informiert. Sind die Bedingungen für die Genehmigung einer Eintragung erfüllt, wird die Eintragung vom Katasteramt genehmigt, frühestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 20 Tagen ab dem Tag der Versendung der Information gemäß dem vorstehenden Satz.

Ein Beschluss über die Genehmigung einer Eintragung wird nicht mehr schriftlich ausgefertigt. Die Beteiligten eines Verfahrens über die Eintragung von Rechten in das Immobilienkataster werden nur darüber verständigt, welche Eintragung in das Immobilienkataster vorgenommen wurde. Nach der neuen Regelung wird den Beteiligten auch der Vertrag mit der Klausel des Katasteramtes nicht mehr zugestellt. Der Teilnehmer eines Verfahrens, dessen Rechte beschränkt werden oder erlöschen, und der auf Grundlage einer Vollmacht vertreten wird, wird neben seinem Vertreter ebenfalls direkt verständigt. Auf diese Art und Weise sollen Fälschungen von Vollmachten verhindert werden.

### Fehlende Übereinstimmung mit dem Ist-Zustand

Stimmt der im Immobilienkataster eingetragene Stand nicht mit dem tatsächlichen rechtlichen Zustand überein, ist jene Person, deren Sachrecht berührt wird, berechtigt, die Beseitigung der mangelnden Übereinstimmung zu verlangen. Weist diese Person nach, dass sie ihr Recht vor einem Gericht geltend gemacht hat, wird in das Immobilienkataster ein Vermerk über eine Streitigkeit des Eintrags eingetragen. Dieser Vermerk über eine Streitigkeit wird gegen jede Person Wirkungen entfalten, deren Recht in das Immobilienkataster eingetragen wurde, nachdem die betroffene Person die Eintragung des gegenständlichen Vermerks beantragt hat.

Ein Vermerk über eine Streitigkeit eines Eintrags wird ferner eingetragen, falls eine Person behauptet, durch eine Eintragung in das Immobilienkataster zugunsten eines Anderen ohne Rechtsgrund betroffen zu sein, und diese Person einen entsprechenden Vermerk im Immobilienkataster fordert. In diesem Fall kann die betroffene Person die Eintragung des Vermerks über eine Streitigkeit beantragen, noch bevor sie ihr Recht auf gerichtlichem Wege geltend macht. Der Eigentümer hat dann zwei Monate Zeit, um bei einem Gericht eine Klage zu erheben, anderenfalls wird der Vermerk über die Streitigkeit gelöscht.

Der Vermerk über eine Streitigkeit bleibt im Immobilienkataster bestehen, bis eine Entscheidung über die erhobene Klage getroffen wird. Sofern die betroffene Person die Eintragung des Vermerks über die Streitigkeit innerhalb eines Monats ab dem Tag beantragt, an dem sie über die Eintragung im Immobilienkataster Kenntnis erlangt hat, wird dadurch der gute Glaube eines jeden hinfällig, der von den Eintragungen im Immobilienkataster ausgehen sollte;

in solchen Fällen kommt daher der Grundsatz der materiellen Publizität nicht zur Anwendung. Sofern ein Eigentümer über die Eintragung eines fremden Rechtes nicht ordnungsgemäß verständigt wurde, verlängert sich die zuvor erwähnte Monatsfrist auf drei Jahre und beginnt ab dem Tag der Vornahme der bestrittenen Eintragung. Sofern die betroffene Person die Eintragung des Vermerks über eine Streitigkeit nach Ablauf der erwähnten Monatsfrist bzw. der 3-Jahres-Frist beantragt, wirkt der Vermerk über eine Streitigkeit nur gegen denjenigen, der die Eintragung seines Rechts in das Immobilienkataster erwirkte, ohne im guten Glauben gehandelt zu haben.

Die vorstehenden neuen Prinzipien einer Informierung der Eigentümer beurteilen wir positiv. Andererseits wird es im Interesse der Beteiligten einer Rechtshandlung und insbesondere im Interesse der Eigentümer von Immobilien sein, die aktuellen Angaben im Immobilienkataster zu prüfen. Gleichzeitig ist bei einem Erwerber mehr Vorsicht geboten, falls der Übertragende sein Eigentumsrecht an einer Immobilie noch vor Ablauf eines Monats, nach dem er Eigentümer wurde, übertragen sollte.

### Ihr Ansprechpartner



Mgr. Regina Huntley

Advokátka (Rechtsanwältin)/Senior Associate

Tel.: +420 236 163 720

E-Mail: regina.huntley@roedl.cz

### > Ende der internationalen Steuerplanung in der EU?

Von Jan Berr, Rödl & Partner Prag

#### Schnell gelesen

- > Die Kommission des Rates hat Ende des letzten Jahres ihren Plan veröffentlicht, nach dem die Umgehung der Mutter-Tochter-Richtlinie in der EU zu „vermeiden“ ist. Es ist fraglich, ob die Kommission des Rates daran interessiert ist, die Steuerhinterziehung, die z.B. bei der Umsatzsteuer erfolgt, zu verhindern oder sie eher, wie schon in Vorjahren präsentiert, eine einheitliche Körperschaftsteuer in allen Mitgliedstaaten einführen möchte.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Welches Thema wurde besprochen? Allgemein handelt es sich darum, ob sich die Unternehmen bei der Planung von Holdinggesellschaften in der EU für bestimmte Rechtsformen (meistens Zwischenholdings) und den Sitz in bestimmten Staaten entscheiden, nach deren inländischen steuerrechtlichen Vorschriften die den Holdinggesellschaften ausgeschütteten oder die von den Holdinggesellschaften erhaltenen Dividenden einem niedrigen Steuersatz unterliegen oder sogar nicht steuerpflichtig sind. Ziel sind eine niedrigere Steuerbelastung und dadurch die höchstmöglichen Veräußerungserträge der Aktionäre aus den Mitgliedstaaten und dem Drittland. Obwohl die Besteuerung der Gewinne in allen Mitgliedstaaten als einheitlich erscheint, sind de facto nur die Besteuerungsgrundsätze einheitlich – jeder Staat ist nach der Mutter-Tochter-Richtlinie berechtigt, die Dividenden, die von einer Tochtergesellschaft aus einem Mitgliedstaat an eine Muttergesellschaft aus einem anderen Mitgliedstaaten ausgeschüttet wurden, unter bestimmten Voraussetzungen von der Kapitalertragsteuer zu befreien. Und jeder Mitgliedsstaat definiert selbst die Rechtsformen, die eine steuerfreie Gewinnausschüttung ermöglichen bzw. kann gegenüber der Mutter-Tochter-Richtlinie den Kreis von Unternehmen und Personen, an denen die Dividenden steuerfrei ausgeschüttet werden, erweitern.

Die Mitgliedsstaaten können darüber hinaus durch internationale Doppelbesteuerungsabkommen eine niedrigere Steuerbelastung von Dividenden vereinbaren, die an Empfänger aus dem Drittland ausgeschüttet werden.

Die abweichende Besteuerung von Dividenden nach inländischem Steuerrecht und unterschiedliche Regelungen von DBA sind nunmehr für einige EU-Behörden ein Dorn im Auge. Es muss allerdings betont werden, dass die Mutter-Tochter-Richtlinie, durch welche die steuerfreie Gewinnausschüttung innerhalb der EU ermöglicht wurde, die Steuerplanung erheblich vereinfacht hat. Unserer Ansicht nach ist jedoch mit einer Verschärfung der Voraussetzungen für die steuerfreie Gewinnausschüttung oder der Aufhebung der Mutter-Tochter-Richtlinie nicht zu rechnen. Eher werden die Mitgliedsstaaten, deren Steuerrecht bei der internationalen Steuerplanung genutzt wird, gezwungen, diverse „überflüssige“ steuerliche Vorteile zu minimieren oder auf die Mitgliedsstaaten zu beschränken.

Dies betrifft auch die Zinserträge. Nach inländischem Steuerrecht einiger Mitgliedsstaaten gelten bei einigen spezifischen „Rechtsformen“ einige Ausleihungen als verzinst

Darlehen, in anderen Mitgliedstaaten werden diese Ausleihungen jedoch als Investition betrachtet, aus denen Dividenden fließen. Diese abweichende Beurteilung nach inländischen steuerrechtlichen Vorschriften von Mitgliedsstaaten kann dazu führen, dass in einigen Mitgliedsstaaten steuerliche Vorteile entstehen, die von anderen Mitgliedsstaaten nicht begrüßt werden.

Unsere Beispiele gehören zu Beispielen, die offiziell genannt werden. Es bestehen jedoch mehrere Fälle und Sachverhalte, die von Mitgliedsstaaten steuerlich abweichend beurteilt werden (unterschiedliche Besteuerung von Personengesellschaften, unterschiedliche Steuersätze, unterschiedliche Steuerbefreiungen). Sollten diese Unterschiede abgebaut werden, müsste das Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht in der EU vereinheitlicht werden, um die Diskrepanzen zwischen steuerrechtlichen Vorschriften der Mitgliedsstaaten abzubauen. Daraus resultiert, dass dieser Prozess (wenn überhaupt wünschenswert) unendlich und rein politisch ist und nicht nur das Ziel hat, „unlautere Handlungen“ zu vermeiden.

#### Ihr Ansprechpartner



Ing. Jan Berr

Steuerberater/Associate Partner

Tel.: +420 236 163 750

E-Mail: jan.berr@roedl.cz

#### > Freiwillige Nachschüsse bei einer GmbH: handelsrechtliche Beurteilung „nach altem HGB“ und „neuem HGB-Reformgesetz“ (Teil II.)

Von David Trytko, Jaroslav Dubský

Rödl & Partner Prag

#### Schnell gelesen

> Fortsetzung des Artikels von der letzten Ausgabe.

#### Die Entscheidung bleibt problematisch

Der Rückblick auf die Entwicklung gesetzlicher Regelungen der Nachschüsse hat die Entscheidung, wann die Nachschüsse zu verbuchen sind, leider nicht erleichtert.

Da die Fachliteratur fehlt und die Argumente oder Kommentare zu Rechnungslegungsvorschriften oft gegensätzlich sind, müssen die Buchhalter und Finanzleiter von allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften (wie z.B. in Deutschland) ausgehen und dazu den gesunden Bauernverstand nutzen. Darüber hinaus sind derzeit **unsichere Entscheidungen** üblicher als in den Vorjahren. Demnach schlagen wir vor, von der folgenden, hoffentlich verständlichen Deduktion auszugehen.

Gemäß § 11 Rechnungslegungsgesetz sind in den Rechnungen **Leistungszeitpunkte** anzugeben, wenn sie vom Buchungstag abweichen. Die Unterlagen für die Nachschüsse enthalten die Leistungszeitpunkte leider oft nicht. Die Buchhalter erhalten die Unterlagen (für das abgelaufene Geschäftsjahr) für die Verbuchung von Nachschüssen oft erst bei Erstellung des Jahresabschlusses im März oder April des Folgejahres. Im Absatz 2.4.3 des Tschechischen Rechnungslegungsstandards Nr. 001 – Konten und Buchungsgrundsätze - sind unterschiedliche Buchungstage angeführt. Für die Nachschüsse scheinen auf den ersten Blick folgende Tage als relevant zu sein – „Übernahme von Schulden“, „Bestandsänderung an Wirtschaftsgütern“ oder „Sonstige Sachverhalte nach RIG, DV etc.“ Keine Variante ist leider absolut richtig.

Welche Leistungszeitpunkte bieten sich bei den Nachschüssen an? Wie oben erwähnt, sind die freiwilligen Nachschüsse durch das HGB nicht strikt geregelt. Nach § 121 Abs. 2 HGB gilt: „Der Gesellschafter kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung Nachschüsse gewähren, auch wenn ihre Gewährung durch den Gesellschaftervertrag nicht geregelt ist“. Als Buchungstag kann somit der Tag gelten, **an dem der Beschluss der Gesellschafterversammlung gefasst wird**. Die Entscheidung ist aber vom Sicherheitsgrad abhängig - davon, ob alle anderen Pflichten erfüllt wurden und davon, wie „der Beschluss“ und „die Zustimmung des Gesellschafters“ definiert sind. Mit den Pflichten sind vor allem Pflichtangaben der notariellen Niederschrift gemeint. Gemäß § 141 Abs. 1 HGB handelt es sich bei gesellschaftsvertraglichen Nachschüssen und- wie wir vielleicht in unserem Text unrichtig anführen – auch bei freiwilligen Nachschüssen zwar nicht um Änderungen des Gesellschaftsvertrags, eine notarielle Niederschrift ist jedoch notwendig. Sonst gilt die Rechtshandlung

von Anfang an als nichtig. Es ist besser, als Leistungszeitpunkt **den Tag** anzugeben, an dem **die notarielle Niederschrift** erstellt wird, wichtig sind auch die exakt formulierte Zustimmung des Gesellschafters und der exakt formulierte Beschluss der Gesellschafterversammlung.

Warum ist die Formulierung der Zustimmung des Gesellschafters und (weniger) des Beschlusses der Gesellschafterversammlung so wichtig? Jeder weiß, dass nicht alle Versprechen denselben Wert haben. Die „Freiwilligkeit“ der Nachschüsse kann darüber hinaus wegen der fehlenden gesetzlichen Regelung sehr frei ausgelegt werden. Eine wenig konkrete Zustimmung des Gesellschafters und eine konkrete Zustimmung (die vor allem die Höhe der Nachschüsse, jedoch auch den Leistungszeitpunkt oder die Form der Nachschüsse enthält) haben einen völlig anderen Wert. An dieser Stelle gehen wir davon aus, dass die Gewährung von Nachschüssen freiwillig ist, der Gesellschafter die Nachschüsse gewähren will und die Gesellschafterversammlung der Gewährung der Nachschüsse lediglich zustimmen wird. Um alle Zweifel zu vermeiden, sollte die Zustimmung des Gesellschafters spätestens in der Gesellschafterversammlung oder beim Notar so formuliert werden, wie sie in der Unterlage *Verpflichtung der Gesellschafter zu Einlagen auf das erhöhte Stammkapital* definiert ist. Es bietet sich natürlich eine Parallele mit diesem komplizierten Prozess an - Erstellung eines besonderen Dokumentes – Erklärung über die Verpflichtung zur Gewährung von Nachschüssen. Wir gehen jedoch davon aus, dass die Gewährung von Nachschüssen freiwillig ist. Es kann auch ein Vertrag zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft abgeschlossen werden, in dem sich der Gesellschafter zur Gewährung von Nachschüssen verpflichtet.

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhaltes sind wir der Ansicht, dass über den Buchungstag und den Ausweis unter dem Eigenkapital **nach der exakten Formulierung der Zustimmung des Gesellschafters über die Gewährung der Nachschüsse** entschieden werden muss. Um dem Vorsichtsprinzip nachzukommen, sollte diese Zustimmung möglichst sicher sein. Mit dem Beschluss über die Gewährung der Nachschüsse sind die Entstehung der Forderungen der Gesellschaft gegen den Gesellschafter und die Verpflichtung des Gesellschafters zur Leistung der Geld- oder Sacheinlage und die Einforderung der Einlage verbunden.

Dies gilt auch für die Stammkapitalerhöhung, die gemäß § 145 HGB zwar erst mit ihrer Eintragung ins Handelsregister wirksam ist, jedoch schon früher verbucht wird. Die Buchungen werden auf dem Konto 419 (Bestandsänderung – Stammkapital) in dem Zeitpunkt erfasst, in dem sich der Gesellschafter zur Einlage verpflichtet. Die Einzahlung in voller Höhe ist nicht notwendig, gemäß § 145 HGB reicht, wenn die Einlage zu 30 % eingezahlt wird. Die Verbuchung der Nachschüsse erst nach der Einzahlung scheint somit als zu vorsichtig zu sein. Definitionsgemäß sollen die Nachschüsse abweichend von der Stammkapitalerhöhung frei-



Quelle: Archiv Rödl & Partner



Quelle: Archiv Rödl & Partner

wilig und nicht gesetzlich vorgeschrieben sein. In beiden Fällen müssen die Gesellschafter bereit und fähig sein, der Gesellschaft die Mittel zu gewähren.

Schwierigkeiten können eintreten, wenn die „geplante“ Einzahlung z.B. nach 24 Monaten nach dem Beschluss der Gesellschafterversammlung, d.h. mehr als ein Jahr nach dem Bilanzstichtag, erfolgt. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen, die Nachschüsse nach dem Vorsichtsprinzip nicht zu verbuchen und die Nachschüsse im Anhang zu erläutern. Der Grund liegt nahe: die Gewährung einer Bar- oder Sacheinlage soll der Gesellschaft so schnell wie möglich helfen, man sollte nicht abwarten, „wie sich die Lage entwickelt“ oder feststellen, „dass es für die Gewährung von Nachschüssen schon zu spät ist“. Es handelt sich um eine gewisse Kreativität auf dem Gebiet Recht und Buchhaltung.

### Verbuchung

Die o.g. Geschäftsfälle werden bei der Gesellschaft wie folgt verbucht (empfohlene Verbuchung, die Konten und Kontonummern ergeben sich aus dem Kontenrahmen): Zuerst wird die Gewährung der Nachschüsse verbucht, der Buchungstag stimmt in unserem Falle mit dem Tag des Beschlusses der Gesellschafterversammlung über die Gewährung der Nachschüsse überein: per Konto 355 – Forderungen der Gesellschaft gegen den Gesellschafter an Konto 413 – Kapitalrücklage – Nachschüsse durch den Gesellschafter. Die Forderungen der Gesellschaft aus der Gewährung von Nachschüssen sind erst mit dem Zeitpunkt einzutreiben, zu dem sich der Gesellschafter zur Gewährung von Nachschüssen verpflichtet.

Die Forderungen gegen den Gesellschafter können durch die Einzahlung auf Nachschüsse, durch Erhalt von Vermögensgegenständen oder auch durch Aufrechnung – z.B. gegen Darlehensverbindlichkeiten (Kapitalisierung der Verbindlichkeiten) – bezahlt werden. Die Bezahlung wird per Anlagekonto oder Vorratskonto, jedoch am häufigsten per Bank- oder Kassenkonto bzw. bei der Aufrechnung per „sonstige Gesellschafterverbindlichkeiten“ an Konto 355 (Gesellschafterforderungen) verbucht.

Die Aufrechnung der Gesellschafterforderungen gegen die Gesellschafterverbindlichkeiten (Darlehensverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus L/L, sonstige Verbindlichkeiten) ist schriftlich zu regeln (Abschluss eines Aufrechnungsvertrages bzw. ein schriftliches Aufrechnungsprotokoll). Auch in diesem Falle gelten ähnliche Grundsätze wie bei der Stammkapitalerhöhung.

### HGB-Reformgesetz

Und wie sind die Nachschüsse **nach dem HGB-Reformgesetz** zu behandeln? Die Verantwortlichkeit und Freiwilligkeit werden noch größer geschrieben. Der Gesetzgeber verlässt sich auf faire und eindeutige Handlungen von Gesellschaftern. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bzw. der Gesellschafterbeschluss über die Gewährung von Nachschüssen müssen in eine notarielle Niederschrift nicht mehr aufgenommen werden. Es ist hinreichend, wenn den Nachschüsse die Organmitglieder (Geschäftsführer) der Gesellschaft zustimmen.

Aus buchtechnischer Sicht muss über den Leistungszeitpunkt entschieden werden. Für die Gewährung der Nachschüsse sind wie schon genannt der Gesellschafterbeschluss und die Zustimmung des Geschäftsführers hinreichend. Werden sie eindeutig und konkret formuliert – als Verpflichtung des Gesellschafters zu Nachschüssen, unter Angabe der Termine und der Form der Nachschüsse – ist der Tag maßgebend, an dem der Geschäftsführer den Nachschüssen zustimmt. Die Verbuchung kann einfach und schnell sein.

In anderen Fällen ist der Buchungstag nach wie vor umstritten. Bei einem „Schein-Beschluss“ bleibt nichts anderes übrig, als den Zeitpunkt zu ermitteln, zu dem die Einzahlung hinreichend sicher ist. Die Verbuchung kann mit der **Einzahlung oder Gewährung von Sacheinlagen** erfolgen.

Die Gewährung der Nachschüsse kann im Anhang erläutert werden - aus unserer Sicht wird der Anhang eher missbraucht. Durch eine ausführliche Erläuterung und durch Hinweise auf Risiken werden dem Adressaten – eher einem aufmerksamen Leser – zwar wichtige Informationen mitgeteilt, nicht immer muss es sich jedoch um eine faire Lösung handeln. In jedem umstrittenen Fall müssen die Umstände und Bedingungen, zu denen die Nachschüsse gewährt wurden, beschrieben und begründet werden. Andererseits darf der Anhang nicht „missbraucht“ werden.

### Zusammenfassung

Eine freiwillige Gewährung von Nachschüssen erfolgt, wenn die Gesellschafter die Gesellschaft finanziell oder anders unterstützen möchten. Den Nachschüssen muss zugestimmt werden. Die Zustimmung wird neu von Geschäftsführern erteilt. Die Zustimmung und vor allem die Formulierung des Beschlusses über die Gewährung

von Nachschüssen sind nach wie vor wichtig. Wie bei jeder neuen Regelung müssen erste Erfahrungen und Ansichten der Fachöffentlichkeit abgewartet werden. Darüber hinaus müssen – was nicht überrascht - Einzelfälle detailliert analysiert werden und es ist der gesunde Menschenverstand zu gebrauchen.

## Ihr Ansprechpartner



**Ing. David Trytko**  
Prüfungsleiter/Associate Partner  
Tel.: +420 236 163 350  
E-Mail: david.trytko@roedl.cz



**Ing. Jaroslav Dubský, FCCA**  
Wirtschaftsprüfer/Associate Partner  
Tel.: +420 236 163 309  
E-Mail: jaroslav.dubsky@roedl.cz

## > Fachveranstaltungen/Wir bereiten vor: Februar 2014

**Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag**

### Februar

Wie verändert das neue Privatrecht in der Tschechischen Republik das Unternehmensumfeld ab 2014?

6. Februar 2014, Hotel Holiday Inn Brünn

Referent: Petr Tomeš, Monika Štýsová, Jitka Ivičičová

Verrechnungspreise und Transaktionen im Rahmen der Gruppe

11. Februar 2014, Bezirkswirtschaftskammer des Bezirkes Königgrätz

Referent: Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Jaroslav Dubský, Pavel Koukal

Das neue Bürgerliche Gesetzbuch und seine Auswirkungen auf die Unternehmensführung

12. Februar 2014, Hotel Dorint Hotel Don Giovanni Prag

Referent: Monika Novotná, Petra Budíková, Václav Vlk

-jsd-

## Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

**Impressum Mandantenbrief** Februar 2014, MK ČR E 16542

**Herausgeber:** **Rödl & Partner Consulting, s.r.o.**  
Platněšská 2, 110 00 Prag 1  
Tel.: + 420 236 163 111 | www.roedl.cz

**Redaktion:** **Ing. Jana Švédová** – jana.svedova@roedl.cz

**Layout/Satz:** **Rödl & Partner** – publikace@roedl.cz

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.